



Rheinland-Pfalz

LANDESWAHLEITER

2019

DIE WAHL ZUM 18. LANDTAG RHEINLAND-PFALZ 2021



1. Die Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern

Die vorliegende Publikation soll den Wahlvorschlagsträgern als Orientierung bei der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlkreisvorschläge sowie die Landes- bzw. Bezirkslisten dienen. Es handelt sich hierbei um eine kurze, nicht allumfassende Zusammenstellung wesentlicher Grundsätze. Die Verantwortung für die Aufstellung eines zulässigen Wahlvorschlags obliegt weiterhin alleine den Wahlvorschlagsträgern. Zur weiteren Vertiefung sind die einschlägigen Rechtsnormen und die benötigten Formularmuster beigelegt.

Heft 2 dieser Veröffentlichungsreihe enthält Informationen über das „Wahlvorschlagsrecht und die Einreichung von Wahlvorschlägen“.

Inhalt

	Seite
I. Einführung	3
II. Aufstellung in einer Mitglieder - und Vertreterversammlung	3
III. Stimmberechtigte Mitglieder der Partei bzw. Wählervereinigung	4
IV. Wählbare Personen	6
V. Wählbarkeitsvoraussetzung für Bewerberinnen und Bewerber	7
VI. Wahlverfahren	7
VII. Nachweise zur Aufstellungsversammlung	9
VIII. Leitfaden für die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber	13
IX. Auszug aus dem Landeswahlgesetz und der Landeswahlordnung ..	18
X. Vordrucke	22

I. Einführung

Die Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind berechtigt, Wahlkreisvorschläge ¹ sowie Bezirks- oder Landeslisten einzureichen. Die Wahlvorschlagsträger tragen demgemäß auch die alleinige Verantwortung für die Erfüllung der Voraussetzungen, die für eine form- und fristgerechte Einreichung des Wahlvorschlags erforderlich sind.

Eine wesentliche Bedingung für die Zulassung eingereicherter Wahlvorschläge ist die ordnungsgemäße Durchführung des Aufstellungsverfahrens zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber.

Neben der Einhaltung der eigenen satzungsgemäßen Bestimmungen ² (Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlung, Wahlverfahren [vgl. § 37 Abs. 4 Landeswahlgesetz - LWahlG]), haben die jeweiligen Wahlvorschlagsträger einen „Kernbestand an demokratischen Verfahrensgrundsätzen“ zu beachten. Diese Mindestregeln für eine demokratische Wahl sind im Wesentlichen in § 37 Abs. 1 bis 3 LWahlG konkretisiert. Verstößt der Wahlvorschlagsträger gegen eine dieser Bestimmungen, ist der Wahlvorschlag vom zuständigen Wahlausschuss zurückzuweisen. Hält der Wahlvorschlagsträger im Rahmen der Aufstellung eine Satzungsvorschrift nicht ein, so führt dies ebenfalls zur Zurückweisung, wenn dadurch ebenfalls der Kernbestand an demokratischen Verfahrensgrundsätzen verletzt wird.

Im Folgenden werden die Mindestvoraussetzungen näher dargelegt.

II. Aufstellung in einer Mitglieder- und Vertreterversammlung

- Bewerberinnen und Bewerber, Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber sowie Nachfolgerinnen und Nachfolger - nachfolgend der besseren Lesbarkeit halber nur noch „Bewerberinnen und Bewerber“ genannt - können nur benannt werden, wenn sie in einer Mitgliederversammlung oder allgemeinen bzw. besonderen Vertreterversammlung des Wahlvorschlagsträgers gewählt wurden. Durch welches Gremium die Bewerberinnen und Bewerber in einer Wahl bestimmt werden, regelt der Wahlvorschlagsträger in seiner Satzung.

¹ Wahlkreisvorschläge können auch von einer Gruppe von Stimmberechtigten eingereicht werden. In diesem Falle ist eine Einhaltung der beschriebenen Verfahrensgrundsätze für eine ordnungsgemäße Aufstellung nicht erforderlich.

² Die Satzungsbestimmungen dürfen dem Kernbestand an Verfahrensgrundsätzen nicht widersprechen.

- Die Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der im Zeitpunkt des Zusammentritts im Wahlkreis, im Bezirk oder im gesamten Land stimmberechtigten Mitglieder der Partei oder Wählervereinigung.
 - Die besondere Vertreterversammlung hat die ausschließliche Aufgabe, die Bewerberinnen und Bewerber für die anstehende Wahl aufzustellen. Die dort vertretenen Delegierten werden von den jeweiligen Mitgliederversammlungen aus ihrer Mitte in einem satzungsgemäßen und gesetzlichen³ Verfahren gewählt.
 - Die allgemeine Vertreterversammlung einer Partei oder Wählervereinigung ist eine Zusammenkunft von stimmberechtigten Delegierten des Wahlvorschlagsträgers, denen per Satzung grundsätzlich die Aufgabe der Bewerberaufstellung für öffentliche Wahlen zugeteilt wird. Auch diese Delegierten sind nach den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften von den Mitgliedern aus ihrer Mitte zu wählen.
- Die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen, die in Mitgliederversammlungen erfolgen, dürfen frühestens 42 Monate nach dem Beginn der Wahlperiode des Landtags stattfinden. Dies ist für die Wahl der Abgeordneten zum 18. Landtag Rheinland-Pfalz der **19. November 2019**.
- Die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber kann frühestens 45 Monate nach dem Beginn der Wahlperiode erfolgen; frühester Termin für die Landtagswahl 2021 ist somit der **19. Februar 2020**.

III. Stimmberechtigte Mitglieder der Partei bzw. Wählervereinigung

Im Rahmen der Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung sowie der Bewerberinnen und Bewerber durch die Mitgliederversammlung steht nur den Mitgliedern der aufstellenden Partei oder Wählervereinigung das Wahlrecht zu. Diese Mitglieder müssen zudem im Zeitpunkt der Aufstellungsversammlung für die Wahlkreisbewerberin/den Wahlkreisbewerber in dem betroffenen Wahlkreis stimmberechtigt nach § 37 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 2 LWahlG sein.

³ Vgl. zum Verfahren unter VI.

Dies bedeutet, dass sie

- Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sein müssen,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- eine (Haupt-)Wohnung im Wahlkreis haben oder sich dort gewöhnlich aufhalten und mindestens seit drei Monaten eine (Haupt-)Wohnung im Lande Rheinland-Pfalz innehaben oder sich hier gewöhnlich aufhalten sowie
- nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber einer Bezirks- oder Landesliste müssen die Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer ebenfalls die Voraussetzungen des Stimmrechts im Sinne des § 2 Abs. 1 LWahlG (s. v.) erfüllen.

Bei der Aufstellung der Bezirkslisten sind nur die Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer stimmberechtigt, die sich im jeweiligen Bezirk gewöhnlich aufhalten oder dort eine Wohnung innehaben. Die Sesshaftigkeitsvoraussetzung (Drei-Monats-Frist) ist im Lande Rheinland-Pfalz zu erfüllen.

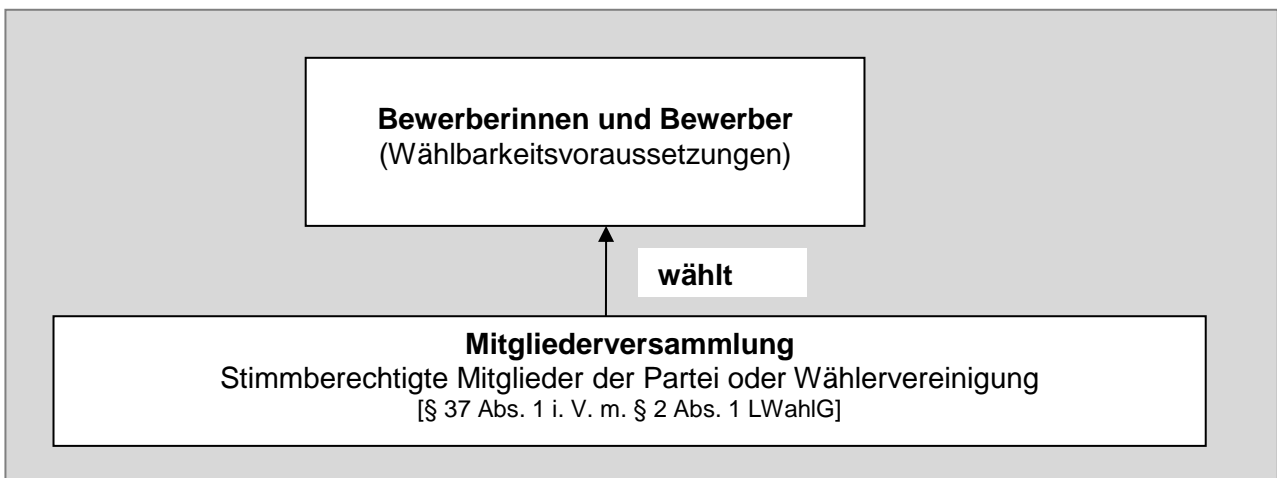
Der Wahlvorschlagsträger hat zu beachten, dass die stimmberechtigten Mitglieder vollständig sowie in der satzungsgemäßen Form und Frist eingeladen werden. Dabei muss die Einladung insbesondere den konkreten Hinweis auf die „Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für die Wahl zum 18. Landtag Rheinland-Pfalz“ enthalten. Es kommt nicht darauf an, in welcher Gliederung das betreffende Mitglied geführt wird. Ebenso wenig darf die Stimmberechtigung an satzungsmäßige Bedingungen, etwa die Begleichung der Beiträge oder Dauer der Mitgliedschaft, geknüpft werden. Erst wenn ein ehemaliges Mitglied endgültig der Partei oder der Wählervereinigung nicht mehr angehört, verliert es alle seine Rechte.

An der Aufstellungsversammlung können zwar auch andere (nicht stimmberechtigte) Personen teilnehmen, diese dürfen aber keinesfalls an der eigentlichen Aufstellung mitwirken.

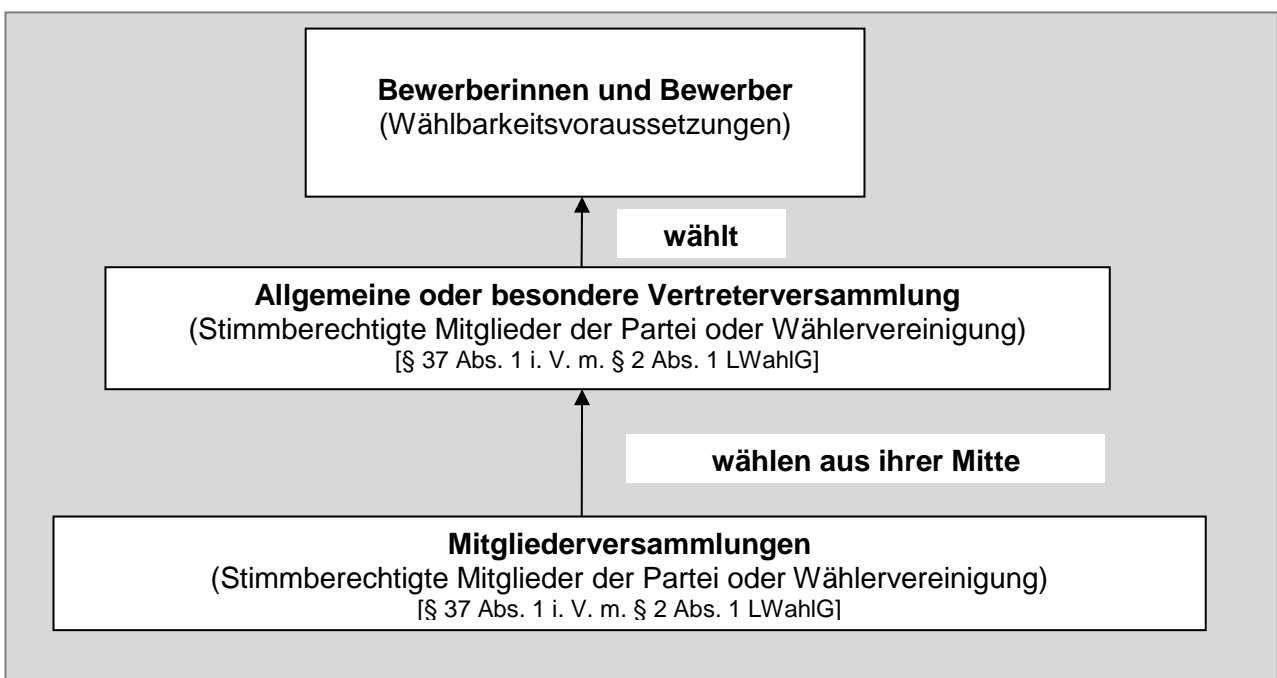
IV. Wählbare Personen

Sowohl für den Wahlkreis als auch für die Bezirks- oder Landesliste sind alle Personen wählbar, die am Tag der Wahl (14.03.2021) das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Rheinland-Pfalz ansässig sind bzw. sich dort aufhalten.

Nicht wählbar allerdings sind Personen, die aufgrund eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, verloren haben.



Variante 1: Die Mitgliederversammlung stellt unmittelbar die Bewerberinnen und Bewerber auf.



Variante 2: Die Mitgliederversammlung wählt Delegierte/Vertreter, die in einer Vertreterversammlung die Bewerberinnen und Bewerber aufstellen.

V. Wählbarkeitsvoraussetzung für Bewerberinnen und Bewerber

§ 37 Abs. 1 LWahlG bestimmt zusätzlich, dass die aufgestellte Bewerberin/der aufgestellte Bewerber „nicht Mitglied einer anderen Partei bzw. Wählervereinigung als der ihn aufstellenden sein darf“ (Verbot der Doppelmitgliedschaft). Möglich ist hingegen weiterhin die Kandidatur einer/eines partei- bzw. wählervereinigungslosen Bewerberin/Bewerbers.

VI. Wahlverfahren

1. Geheime Wahl

Sowohl die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung als auch die Bewerberinnen und Bewerber selbst sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Die stimmberechtigten Mitglieder müssen die Möglichkeit haben, ihre Entscheidung von anderen uneinsehbar (geheim) zu treffen. Zur Sicherung des Wahlgeheimnisses müssen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an dem Aufstellungsverfahren teilnehmen.

2. Einzelwahl oder verbundene Einzelwahl

- Die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlung sowie der Bewerberinnen und Bewerber haben zudem einzeln zu erfolgen. Die stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben über jeden einzelnen Kandidaten, bei der Aufstellung einer Bezirks- oder Landesliste auch über die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber eine konkrete Entscheidung zu treffen. Nicht zulässig ist dabei eine En-bloc-Abstimmung, also die Abstimmung über eine bereits vorgelegte Liste im Ganzen mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ (so genanntes „Listenkreuz“).
- Eine wahlorganisatorische Erleichterung ist durch die so genannte „verbundene Einzelwahl“ zulässig. Hier werden in einem Wahlgang mehrere Bewerberinnen/ Bewerber und die entsprechende Reihenfolge organisatorisch zusammengefasst. Die Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen sodann jeder Bewerberin/ jedem Bewerber eine „Ja-“ oder „Nein- Stimme“ zuteilen bzw. sich enthalten können. Die verbundene Einzelwahl ist nur möglich, wenn - auf den einzelnen Plätzen - keine Gegenkandidaturen bestehen.

Beispiel:

Richtig:

Zulässige Einzelwahl

Berbername	Ja	Nein	Enthaltung
1. Müller	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2. Meyer	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
3. Schulze	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Falsch:

Unzulässige En-bloc-Wahl

Wahl für ...	
Ja	<input type="radio"/>
Nein	<input type="radio"/>
Enthaltung	<input type="radio"/>
1. Müller 2. Meyer 3. Schulze	

- Eine Ausnahme besteht bei der Wahl der Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlung; hier darf die Versammlung über die vorgeschlagenen Kandidaten im Ganzen (En-bloc) abstimmen, wenn

- keine Gegenkandidaturen vorliegen und
- die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Versammlung sich mehrheitlich für eine En-bloc-Wahl ausgesprochen haben.

3. Vorschlagsrecht der stimmberechtigten Teilnehmer

Eine weitere Grundbedingung für die Wahl ist das Recht einer/eines jeden stimmberechtigten Teilnehmerin/Teilnehmers, wählbare Personen als Bewerberin oder Bewerber vorzuschlagen. Sind bereits durch andere Gremien der Partei oder Wählervereinigung der Versammlung Vorschläge unterbreitet worden, müssen die stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer Änderungs- oder Alternativanträge stellen dürfen.

4. Vorstellungsrecht der Bewerberinnen und Bewerber

Jede vorgeschlagene Bewerberin / Jeder vorgeschlagene Bewerber hat das Recht, sich und ihr/sein Programm der Versammlung in der gebotenen Zusammenfassung vorzustellen. Dadurch können sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die Persönlichkeit der jeweiligen Bewerbung ausreichend informieren. Bei der Versammlungsleitung ist ein diesbezüglicher Antrag zu stellen, dem in jedem Fall stattgegeben werden muss.

VII. Nachweise zur Aufstellungsversammlung

Die Zulassung des eingereichten Wahlvorschlags ist u. a. an die inhaltlich richtige Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber geknüpft. Dies können die Wahlvorschlags-träger durch die Niederschrift zur Aufstellungsversammlung und entsprechende eidesstattliche Versicherungen nachweisen.

Im Einzelnen:

1. Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber

Die Leiterin/Der Leiter der Versammlung und die/der von der Versammlung vorab bestimmte Schriftführerin/Schriftführer haben den ordnungsgemäßen Verlauf in der Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber zu protokollieren und dies mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter und die Schriftführerin/der Schriftführer müssen nicht stimmberechtigtes Mitglied der Partei oder Wählervereinigung sein.

In dem Formular sind alle wesentlichen Aspekte einer ordnungsgemäßen Wahl aufgeführt und entsprechend auszufüllen.

Dazu gehören

- der Ort und der Zeitpunkt der Versammlung,
- die Form der Einladung,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder und
- das Ergebnis der Abstimmung.

2. Eidesstattliche Versicherung zur Aufstellungsversammlung

Die Leiterin/Der Leiter der Versammlung und zwei weitere von der Versammlung bestimmte Personen – also insgesamt drei Personen) haben eine eidesstattliche Versicherung abzugeben; diese Personen müssen zwar nicht stimmberechtigt sein, jedoch in vollem

Umfang an der Aufstellungsversammlung teilgenommen haben. Die Versicherung an Eides statt ist der Nachweis für einen ordnungsgemäß aufgestellten Wahlvorschlag. Darin ist zu versichern, dass

- die Abstimmung geheim und einzeln erfolgt ist,
- jede stimmberechtigte Teilnehmerin / jeder stimmberechtigte Teilnehmer das Recht hatte, Personen vorzuschlagen,
- die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm auf ihren Antrag hin der Versammlung in gebotener Zusammenfassung vorzustellen.

Die eidesstattliche Versicherung erstreckt sich bei dem Aufstellungsverfahren für eine Bezirks- oder Landesliste auch auf die geheime und einzelne Wahl bzgl. der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber.

3. Eidesstattliche Versicherung der Bewerberinnen und Bewerber

Neben der Wählbarkeit der Bewerberin/des Bewerbers muss weiterhin sichergestellt sein, dass sie keiner anderen Partei oder keiner anderen Wählervereinigung als der aufstellenden angehören. Diesen Tatbestand müssen die von der Versammlung gewählten und aufgestellten Bewerberinnen und Bewerber mittels eidesstattlicher Versicherung ebenfalls nachweisen. Näheres hierzu kann den Informationen zur Einreichung von Wahlvorschlägen entnommen werden (Heft 2).

4. Übersicht über die Nachweise zur Aufstellungsversammlung i. S. d. § 37 Abs. 5 LWahlG

Die **Niederschrift über die Aufstellungsversammlung** gemäß § 37 Abs. 5 Satz 1 LWahlG sowie die **Versicherungen an Eides statt** gemäß § 37 Abs. 5 Satz 2 LWahlG bilden die materiell-rechtlichen Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen Aufstellungsverfahrens i. S. d. §§ 37 Abs. 1 und 3 LWahlG.

Sie sind somit wesentliche Voraussetzung für die Zulassung eines Wahlkreisvorschlags bzw. einer Landes- oder Bezirksliste durch den zuständigen Wahlausschuss.

In der Niederschrift ist zu dokumentieren, dass

- alle stimmberechtigten Mitglieder der Partei / Wählervereinigung (§ 37 Abs. 1 Satz 2 LWahlG) frist- und formgerecht eingeladen worden sind. Grundlage für die Einladung sind die jeweiligen Satzungsvorschriften (§ 37 Abs. 4 LWahlG); die Einladung muss einen eindeutigen Hinweis auf die Aufstellung von Wahlbewerberinnen/Wahlbewerbern für die Landtagswahl beinhalten.
- an der Versammlung - zur Sicherung des Wahlgeheimnisses - mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Partei oder Wählervereinigung mitgewirkt haben (§ 37 Abs. 3 Satz 1 LWahlG).
- die Stimmberechtigung aller anwesenden Mitglieder überprüft worden ist (§ 37 Abs. 1 Satz 2 LWahlG).
- die Wahl der Vertreter/-innen für die Vertreterversammlung bzw. der Bewerberinnen und Bewerber nicht vor dem 19. November 2019 bzw. dem 19. Februar 2020 erfolgt ist (§ 37 Abs. 3 Satz 5 LWahlG).
- das Abstimmungsergebnis entsprechend dem zu erläuternden Wahlverfahren ermittelt worden ist (§ 37 Abs. 4 LWahlG).
- Jede stimmberechtigte Teilnehmerin / jeder stimmberechtigte Teilnehmer das Recht hatte, Personen vorzuschlagen (§ 37 Abs. 3 Satz 3 LWahlG).
- jede Bewerberin/jeder Bewerber das Recht hatte, sich und ihre/seine Person vorzustellen (§ 37 Abs. 3 Satz 4 LWahlG).
- die Wahl(en) einzeln bzw. in verbundener Einzelwahl und geheim durchgeführt worden sind (§ 37 Abs. 3 Satz 1 LWahlG).

Darüber hinaus haben die Leiterin/der Leiter der Versammlung sowie die Schriftführerin/der Schriftführer die Niederschrift persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen (§ 28 Abs. 5 Nr. 3 Landeswahlordnung [LWO]).

Versicherung an Eides statt:

Die Leiterin/der Leiter der Versammlung sowie **zwei (weitere) von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen/Teilnehmer** (insgesamt also drei unterschiedliche Personen) haben gem. § 37 Abs. 5 Satz 2 LWahlG an Eides statt zu versichern, dass

- die Wahl(en) einzeln bzw. in verbundener Einzelwahl und geheim durchgeführt worden sind (§ 37 Abs. 3 Satz 1 LWahlG).
- jede stimmberechtigte Teilnehmerin / jeder stimmberechtigte Teilnehmer das Recht hatte, Personen vorzuschlagen (§ 37 Abs. 3 Satz 3 LWahlG).
- jede Bewerberin/jeder Bewerber das Recht hatte, sich und ihre/seine Person vorzustellen (§ 37 Abs. 3 Satz 4 LWahlG).

VIII. Leitfaden für die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber

Leitfaden

für die

Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern

für Landtagswahlen in Rheinland-Pfalz

durch Parteien und Wählervereinigungen

(Wahlkreisvorschläge sowie Landes- oder Bezirkslisten)

1. Einladung zur Aufstellungsversammlung

- 1.1. Die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für Wahlkreisvorschläge und Landes- oder Bezirkslisten zur Landtagswahl erfolgt satzungsgemäß in Mitgliederversammlungen oder in besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlungen (§ 37 Abs. 1 und 6 LWahlG).
- 1.2. An der Wahl der Bewerberinnen und Bewerber als auch der Delegierten der Vertreterversammlungen dürfen nur jeweils stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen.
- 1.3. Bei Parteien oder Wählervereinigungen darf die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen nach § 37 Abs. 3 LWahlG frühestens 42 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Landtags (19. November 2019) stattfinden. Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber darf frühestens 45 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Landtags (19. Februar 2020) erfolgen.
- 1.4. Es muss eine schriftliche Einladung zur Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern durch die Partei oder Wählervereinigung an alle stimmberechtigten Mitglieder gemäß den satzungsmäßigen Regelungen der Partei oder Wählervereinigung ergehen. Dabei muss die Einladung insbesondere den konkreten Hinweis auf die „Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für die Wahl zum 18. Landtag Rheinland-Pfalz 2021“ enthalten.

2. Ablauf der Aufstellungsversammlung

- 2.1. Auswahl einer Person zur Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung muss nicht stimmberechtigt sein. Die Versammlungsleitung bestimmt eine Schriftführerin/ einen Schriftführer.

2.2. Auswahl einer Mandatsprüfungskommission zur Feststellung des Stimmrechts der anwesenden Personen. Gegebenenfalls - entsprechend der Satzung - Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung.

2.3. Auswahl einer Zählkommission zur Auszählung der Ergebnisse der Einzelwahlen bzw. verbundenen Einzelwahlen.

2.4. Bestimmung (gegebenenfalls Wahl) einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson, die zur Abgabe von Erklärungen gemäß § 33 Abs. 5 LWahIG gegenüber der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter und dem Landeswahlleiter berechtigt sind.

2.5. Bestimmung (gegebenenfalls Wahl) von zwei Teilnehmerinnen/Teilnehmern - diese müssen ebenfalls nicht stimmberechtigt sein - zur Abgabe der Versicherung an Eides statt gegenüber den Kreiswahlleitungen bzw. dem Landeswahlleiter,

- dass alle an der Versammlung teilnehmenden und stimmberechtigten Personen das Recht hatten, Personen als Bewerberinnen/Bewerber vorzuschlagen,
- dass die Personen, die sich als Bewerberinnen/Bewerber oder als Ersatzbewerberinnen/Ersatzbewerber bzw. Nachfolgerinnen/Nachfolger zur Wahl stellten, auf ihren Antrag hin Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in gebotener Zusammenfassung vorzustellen und
- dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Festlegung der Reihenfolge einzeln oder in verbundener Einzelwahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

3. Feststellungen vor der Wahl der Bewerberinnen und Bewerber

Die Versammlungsleitung stellt vor der Wahl der Bewerberinnen und Bewerber fest,

- dass die Vertreterinnen und Vertreter in Mitgliederversammlungen der Partei/ Wählervereinigung im Wahlkreis bzw. Land oder Bezirk in der Zeit vom ... bis ... für die besondere Vertreterversammlung oder für die allgemeine Vertreterversammlung gewählt worden sind,
- dass die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die einen Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist,

- dass auf die ausdrückliche Frage von keiner Versammlungsteilnehmerin und keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die Vollmacht und das Stimmrecht von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben haben, angezweifelt wird,
- dass jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer das Recht hatte, Personen als Bewerberin oder Bewerber bzw. Nachfolgerin/ Nachfolger oder bei Wahlkreisvorschlägen auch als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber vorzuschlagen,
- dass den Personen, die sich als Bewerberin oder Bewerber oder als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber bzw. Nachfolgerinnen oder Nachfolger zur Wahl stellen, auf ihren Antrag hin Gelegenheit zu geben ist, sich und ihr Programm der Versammlung in gebotener Zusammenfassung vorzustellen,
- dass mit verdeckten Stimmzetteln über die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Ersatzbewerberinnen oder Ersatzbewerber bzw. Nachfolgerinnen und Nachfolger einzeln und geheim abzustimmen ist,
- dass nach den allgemein für Wahlen der Partei/Wählervereinigung geltenden Bestimmungen oder nach dem von der Versammlung gefassten Beschluss als Bewerberin oder Bewerber und als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber bzw. als Nachfolgerin oder Nachfolger gewählt ist, wer *(hier ist das Verfahren bzw. sind die Mehrheitsverhältnisse, die für die Wahl erforderlich sind, zu beschreiben).*

4. Wahl der Bewerberinnen und Bewerber

- Die Versammlungsleitung bittet um Vorschläge zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber gemäß dem festgelegten Verfahren oder den Bestimmungen der Satzung.
- Die Vorgeschlagenen erhalten auf ihren Antrag hin Gelegenheit, sich und ihr Programm der Versammlung in gebotener Zusammenfassung vorzustellen.
- Geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in Einzelwahl oder in verbundener Einzelwahl mit verdecktem Stimmzettel; dies hat nach den in der Satzung der Partei oder Wählervereinigung oder den durch Beschluss der Versammlung geregelten Wahlmodalitäten zu erfolgen.

- Nach Schluss der Stimmabgabe wird das Wahlergebnis festgestellt und verkündet.

5. Feststellungen nach der Wahl der Bewerberinnen und Bewerber

- Nach Durchführung des Wahlverfahrens wird festgestellt, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben werden. Wenn sich Einwendungen ergeben, hat die Versammlung darüber zu beschließen. Gegebenenfalls ist eine (zusätzliche) erläuternde Niederschrift anzufertigen.
- Die von der Versammlung hierzu beauftragten bzw. gewählten zwei Versammlungsteilnehmerinnen/-teilnehmer sowie die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter haben die Versicherungen an Eides statt darüber abzugeben, dass
 - jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung das Recht hatte, Personen als Bewerberin oder Bewerber oder als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber bzw. Nachfolgerin oder Nachfolger vorzuschlagen,
 - die Personen, die sich als Bewerberin oder Bewerber oder als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber bzw. Nachfolgerin oder Nachfolger zur Wahl stellten, auf ihren Antrag hin Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in gebotener Zusammenfassung vorzustellen,
 - die Wahl der Wahlkreisbewerberin/des Wahlkreisbewerbers und der Ersatzbewerberin/des Ersatzbewerbers in geheimer Abstimmung erfolgte bzw.
 - die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber und der Nachfolgerinnen und Nachfolger sowie die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Landesliste/Bezirksliste einzeln in geheimer Abstimmung erfolgte, wobei verbundene Einzelwahl zulässig war.
- Die Versammlungsleitung sowie die Schriftführerin/der Schriftführer haben diesen Sachverhalt durch ihre Unterschrift in der Niederschrift zu bestätigen.
- Über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber, Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber bzw. Nachfolgerinnen und Nachfolger und über die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber mit Angabe über Ort und Zeit

der Versammlung, über die Form der Einladung und über die Zahl der erschienenen Mitglieder sowie über das Ergebnis der Abstimmungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mit dem Wahlvorschlag einzureichen ist. Die Niederschrift für die Aufstellung von Wahlkreisvorschlägen ist nach dem Muster der Anlage 13 zu § 28 Abs. 5 Nr. 3 der Landeswahlordnung (LWO), die Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Nachfolgerinnen und Nachfolger für die Landesliste bzw. die Bezirkslisten nach dem Muster der Anlage 19 zu § 33 Abs. 4 Nr. 3 LWO zu fertigen.

IX. Auszug aus dem Landeswahlgesetz und der Landeswahlordnung

Landeswahlgesetz Rheinland-Pfalz (LWahlG) in der Fassung vom 24. November 2004 (GVBl. v. 21.12.2004, S. 519), zuletzt geändert durch das Achte Landesgesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 26.09.2019 (GVBl. v. 11.10.2019, S. 297)

Landeswahlordnung (LWO) vom 6. Juni 1990 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch die Siebte Landesverordnung zur Änderung der Landeswahlordnung vom 13. Mai 2016 (GVBl. v. 10.06.2016, S. 265)

§ 2 Landeswahlgesetz

Voraussetzungen des Stimmrechts

(1) Stimmberechtigt bei Wahlen zum Landtag sowie bei Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Tage der Abstimmung oder der Unterzeichnung, im Eintragungsverfahren bei Volksbegehren spätestens am letzten Tag der Eintragungsfrist,

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,

2. seit mindestens drei Monaten im Lande Rheinland-Pfalz eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innehaben oder, sofern sie in der Bundesrepublik Deutschland keine Wohnung innehaben, sich sonst gewöhnlich aufhalten,

3. nicht nach § 3 vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

(2) Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach Absatz. 1 Nr. 2 ist der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltsnahme in die Frist einzubeziehen.

§ 36 Landeswahlgesetz

Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlkreisvorschläge sind dem Kreiswahlleiter, die Landes- und Bezirkslisten dem Landeswahlleiter spätestens am 75. Tage vor der Wahl bis 18.00 Uhr, in den Fällen des § 25 Abs. 3 spätestens am 27. Tage vor der Wahl bis 18.00 Uhr schriftlich einzureichen.

§ 37 Landeswahlgesetz

Aufstellung von Bewerbern

(1) In einem Wahlkreisvorschlag kann als Bewerber oder Ersatzbewerber einer Partei nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei oder einer Wählervereinigung ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. In einem Wahlkreisvorschlag kann als Bewerber oder Ersatzbewerber einer Wählervereinigung nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Wählervereinigung oder einer Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Landtag stimmberechtigten Mitglieder der Partei oder Wählervereinigung. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei oder Wählervereinigung allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

(2) In Landkreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber und die Ersatzbewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Landkreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

(3) Die Bewerber und Ersatzbewerber sowie die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden einzeln in geheimer Abstimmung gewählt; verbundene Einzelwahlen sind zulässig. Abweichend von Satz 1 dürfen die Vertreter für die Vertreterversammlungen auch in einem Wahlgang im Ganzen gewählt werden, falls keine anderen Personen vorgeschlagen werden und die Versammlung mehrheitlich zustimmt. Jeder, der bei Wahlen nach Satz 1 stimmberechtigt ist, hat das Recht, Personen vorzuschlagen. Den Personen, die sich als Bewerber oder Ersatzbewerber zur Wahl stellen, ist auf ihren Antrag hin Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in gebotener Zusammenfassung vorzustellen. Die Wahlen dürfen frühestens 45 Monate, für die Vertreterversammlungen frühestens 42 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Landtags stattfinden; dies gilt nicht in den Fällen des § 25 Abs. 3.

(4) Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers und Ersatzbewerbers regeln die Parteien und Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

(5) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers und Ersatzbewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der

Abstimmung ist mit dem Wahlkreisvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass bei der Wahl der Bewerber und Ersatzbewerber die Anforderungen nach Absatz 3 Satz 1, 3 und 4 beachtet worden sind. Ferner haben der Bewerber und der Ersatzbewerber einer Partei gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass sie nicht Mitglied einer anderen Partei oder einer Wählervereinigung sind; der Bewerber und der Ersatzbewerber einer Wählervereinigung haben gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass sie nicht Mitglied einer anderen Wählervereinigung oder einer Partei sind. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme der Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(6) Für die Aufstellung der Bewerber und Nachfolger einer Landes- oder Bezirksliste gelten die Absätze 1, 3, 4 und 5 Satz 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass Absatz 3 Satz 1 auch für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und ihrer Nachfolger Anwendung findet; die Versicherung an Eides statt nach Absatz 5 Satz 2 hat sich auch darauf zu erstrecken. Der Landeswahlleiter ist zur Abnahme der Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

§ 28 Landeswahlordnung

Inhalt und Form der Wahlkreisvorschläge

(1) Der Wahlkreisvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 9 eingereicht werden. Er muss in Maschinen- oder Druckschrift folgende Angaben enthalten:

1. den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, den Tag der Geburt, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
2. den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

(2) Wahlkreisvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Besteht kein Landesverband, so müssen die Wahlkreisvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein.

(3) Bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Wahlkreisvorschlag (Anlage 9) selbst zu leisten. Absatz 4 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Muss ein Wahlkreisvorschlag von mindestens 125 Stimmberechtigten, in den Fällen des § 25 Abs. 3 LWahlG von mindestens 50 Stimmberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 10 unter Beachtung folgender Bestimmungen zu erbringen:

1. Der Kreiswahlleiter liefert die Formblätter auf Anforderung kostenfrei; er kann sie zudem nicht veränderbar als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 34 Abs. 8 des Meldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Wahlkreisvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien und Wählervereinigungen deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten deren Kennwort anzugeben. Parteien und Wählervereinigungen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 37 LWahlG zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter hat die in den Sätzen 2 bis 4 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

2. Die Stimmberechtigten, die einen Wahlkreisvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindeverwaltung, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis stimmberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Stimmrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Wahlkreisvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Stimmrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlkreisvorschlag unterstützt.

4. Ein Stimmberechtigter darf nur einen Wahlkreisvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlkreisvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlkreisvorschlägen ungültig.

5. Wahlkreisvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

(5) Dem Wahlkreisvorschlag sind beizufügen:

1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und dass er für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber gegeben hat, sowie bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen die nach § 37 Abs. 5 Satz 3 LWahlG vorgeschriebene Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlkreisvorschlag einreichenden Partei oder Wählervereinigung ist, jeweils nach dem Muster der Anlage 11,

2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindeverwaltung nach dem Muster der Anlage 12, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,

3. bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den nach § 37 Abs. 5 Satz 2 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 13 gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 14 abgegeben werden,

4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Stimmrechts der Unterzeichner (Absatz 4 Nr. 2 und 3), sofern dies nach § 34 Abs. 3 Satz 3 und 4 LWahlG notwendig ist,

5. die schriftliche Satzung der Partei oder Wählervereinigung, deren schriftliches Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes des Landesverbandes oder, wenn ein solcher nicht besteht, der Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt; dies gilt nicht für Parteien, die im Landtag oder im Deutschen Bundestag und für Wählervereinigungen, die im Landtag seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind.

(6) Die Bescheinigung des Stimmrechts (Absatz 4 Nr. 3) und die Bescheinigung der Wählbarkeit (Absatz 5 Nr. 2) sind kostenfrei zu erteilen. Die Gemeindeverwaltung darf für jeden Stimmberechtigten die Bescheinigung des Stimmrechts nur einmal zu einem Wahlkreisvorschlag erteilen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

(7) Die Bestimmungen über die Wahlkreisbewerber gelten für etwaige Ersatzbewerber entsprechend.

§ 33 Landeswahlordnung

Inhalt und Form der Landes- und Bezirkslisten

(1) Eine Landes- oder Bezirksliste soll nach dem Muster der Anlage 16 eingereicht werden. Sie muss in Maschinen- oder Druckschrift folgende Angaben enthalten:

1. den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,

2. den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, den Tag der Geburt, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber.

Sie soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

(2) Die Landes- oder Bezirksliste ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei oder Wählervereinigung, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei oder Wählervereinigung keinen Landesverband, so ist die Landes- oder Bezirksliste von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, dem Satz 1 gemäß zu unterzeichnen.

(3) Parteien, die im Landtag oder im Deutschen Bundestag und Wählervereinigungen, die im Landtag seit deren letzter Wahl nicht ununterbrochen vertreten sind, haben die nach § 35 Abs. 4 Satz 3 LWahlG erforderliche Zahl von Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 17 zu erbringen. Der Landeswahlleiter liefert die Formblätter auf Anforderung kostenfrei; er kann sie zudem nicht veränderbar als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen.

Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder Wählervereinigung, die die Landes- oder Bezirksliste einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Der Landeswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken. Im Übrigen gilt § 28 Abs. 4 entsprechend.

(4) Der Landes- oder Bezirksliste sind beizufügen:

1. die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und dass sie für keine andere Landes- oder Bezirksliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Nachfolger gegeben haben, sowie die nach § 37 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6 Satz 1 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt gegenüber dem Landeswahlleiter, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der die Landes- oder Bezirksliste einreichenden Partei oder Wählervereinigung sind, jeweils nach dem Muster der Anlage 18,

2. die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindeverwaltungen nach dem Muster der Anlage 12, dass die vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind,
 3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber aufgestellt worden sind und ihre Reihenfolge auf der Landes- oder Bezirksliste festgelegt worden ist, mit den nach § 37 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 19 gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 20 abgegeben werden,
 4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Stimmrechts der Unterzeichner (Absatz 3 Satz 5), sofern dies nach § 35 Abs. 4 Satz 3 und 4 LWahlG notwendig ist,
 5. die schriftliche Satzung der Partei oder Wählervereinigung, deren schriftliches Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes des Landesverbandes oder, wenn ein solcher nicht besteht, der Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen; dies gilt nicht für Parteien, die im Landtag oder im Deutschen Bundestag und für Wählervereinigungen, die im Landtag seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind,
 6. der Nachweis über den Beschluss, eine Landesliste oder Bezirkslisten einzureichen; der Nachweis ist nicht erforderlich, wenn sich aus der nach Nummer 5 beigefügten Satzung der Partei oder Wählervereinigung unmittelbar ergibt, dass sie eine Landesliste oder Bezirkslisten einreichen will.
- (5) § 28 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (6) Die Bestimmungen über die Bewerber einer Landes- oder Bezirksliste gelten für etwaige Nachfolger entsprechend.

X. Vordrucke

Die Vordrucke für die Aufstellung und Einreichung von Wahlkreisvorschlägen bzw. Landes- oder Bezirkslisten sind im Internetangebot des Landeswahlleiters unter

<https://www.wahlen.rlp.de/de/ltw/>

eingestellt und können dort unter „Informationen und Vordrucke“ heruntergeladen werden.

Der Download kann in „Papierform“ (im PDF-Format) oder in „digitalisierter Form“ (im WORD-Format) erfolgen. Dabei ermöglicht das PDF-Format einen unmittelbaren Ausdruck der Vordrucke und die anschließende handschriftliche Weiterbearbeitung, das WORD-Format eine unmittelbare Bearbeitung (Dateneingabe in Formularfeldern) sowie die Speicherung und den anschließenden Ausdruck.

Im Einzelnen handelt es sich

- für die Landes-/Bezirkslisten um
 - Anlage 16: Landesliste / Bezirksliste
 - Anlage 19: Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber für die Landesliste / Bezirksliste
 - Anlage zur Landesliste / Bezirksliste bzw. zur Niederschrift zur Aufstellung der Landesliste / Bezirksliste
 - Anlage 20: Versicherung an Eides statt
 - Anlage 18: Zustimmungserklärung nebst Versicherung an Eides statt zur Mitgliedschaft der Bewerber einer Landes- oder Bezirksliste
 - Anlage 12: Bescheinigung der Wählbarkeit

- für die Wahlkreisvorschläge um
 - Anlage 9: Wahlkreisvorschlag
 - Anlage 13: Niederschrift über die Aufstellung eines Wahlkreisbewerbers
 - Anlage 14: Versicherung an Eides
 - Anlage 11: Zustimmungserklärung nebst Versicherung an Eides statt zur Mitgliedschaft eines Wahlkreisvorschlags
 - Anlage 12: Bescheinigung der Wählbarkeit

Impressum

Herausgeber:
Der Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 14-16
56130 Bad Ems

Telefon: 02603 71-0
Telefax: 02603 71-4130

E-Mail: wahlen@statistik.rlp.de
Internet: www.wahlen.rlp.de

Redaktion: Büro des Landeswahlleiters

Titelfoto: Landtag Rheinland-Pfalz

Erschienen 2019

Kostenfreier Download im Internet: <http://www.wahlen.rlp.de/ltw/wahlen/index.html>

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz
Bad Ems · 2019

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.